

Satzung

des Vereins

Mütterzentrum Meppen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Mütterzentrum Meppen“ (im folgenden Mütterzentrum genannt) mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein Mütterzentrum hat seinen Sitz in Meppen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
2. Der Verein Mütterzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein Mütterzentrum ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigen-wirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins Mütterzentrum dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins Mütterzentrum. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Mütterzentrum fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

1. Aufhebung der Isolation von Frauen durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Bewältigung des Alltags.
2. Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen.
3. Der Verein Mütterzentrum fördert die Durchführung von Fortbildungsprogrammen in allen Lebenslagen.
4. Der Verein betreibt das Mütterzentrum als offenen Treffpunkt für Frauen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die in § 3 genannten Ziele unterstützt. Der Beitritt wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Außer den allgemeinen Mitgliedern gibt es auch noch fördernde und beratende Mitglieder. Auch fördernde und beratende Mitglieder stellen durch Eintragung in die Mitgliederkartei den Antrag, in den Verein aufgenommen zu werden.
 - a) Allgemeine Mitglieder sind Personen, die das Mütterzentrum regelmäßig besuchen, in der Mitgliederkartei eingetragen sind und der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat.
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein Mütterzentrum materiell unterstützt, soweit er sich in die Mitgliederkartei eingetragen hat und der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat.
 - c) Beratendes Mitglied kann werden, wer sich bereit erklärt, dem Verein mit seiner fachlichen Qualifikation Hilfe anbieten möchte, in der Mitarbeiterkartei eingetragen ist und der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat.
4. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Ein besonderes Austrittsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Mitgliedschaft endet dann mit dem Ende des Monats, in dem die schriftliche Austrittserklärung beim Mütterzentrum Meppen eingegangen ist.
5. Ein Mitglied kann vom Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel des Vereins Mütterzentrum werden aufgebracht durch Zuwendungen von dritter Seite und durch die Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Mittel des Vereins Mütterzentrum dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe

1. Der Verein Mütterzentrum hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschlüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang der Einladung mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen am schwarzen Brett in den Räumen des Vereins Mütterzentrum sowie durch Ankündigung in der Lokalzeitung bekannt gemacht.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins Mütterzentrum beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins Mütterzentrum anwesend ist.
Wird die erforderliche Mehrheit für eine Satzungsänderung nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 7 Ziff. 1

der Satzung einberufen. Diese kann eine Satzungsänderung dann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und über die Entlassung.
5. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt, und zwar dem Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von der jeweiligen Protokollführerin und einem Vorstands-Mitglied unterzeichnet.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins Mütterzentrum besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus der 1. Vorsitzenden, deren 1. Stellvertreterin, deren 2. Stellvertreterin, der Schriftführerin und der Kassenwartin.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle eines Ausscheidens von Vorstands-Mitgliedern führen die verbliebenen Vorstands-Mitglieder die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein Mütterzentrum gerichtlich und außergerichtlich.
5. Bei allen gerichtlichen und geschäftlichen Erklärungen, Verfügungen oder finanziellen Verpflichtungen sind zwei Unterschriften notwendig. Unterschriftsberechtigt sind die Vorstands-Mitglieder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte.

§ 9
Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Mütterzentrum fällt das Vermögen des Vereins an das örtlich am nächsten liegende Mütterzentrum, das die hier in § 3 genannten Ziele verfolgt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Meppen, den 19.03.87